

# Einleitung

## **Zum Aufbau des Buches**

Dieses Buch versteht sich in erster Linie als Leitfaden und möchte einen Überblick über die komplexe Materie des Produktsicherheitsrechts geben. Es wendet sich insbesondere an diejenigen, die sich betrieblich mit Fragen der CE-Kennzeichnung, der Produktsicherheit oder dem Erfordernis der Anfertigung/Durchführung einer Risiko-bewertung konfrontiert sehen und eine Hilfestellung sowohl aus technischer als auch aus juristischer Perspektive suchen. Deshalb haben sich auch ein Ingenieur und ein Jurist zusammen gefunden, um gewissermaßen „das Beste zweier Welten“ in einer Weise zusammenzustellen, die es insbesondere den Ingenieuren und Entscheidungsträgern eines Unternehmens ermöglicht, einen schnellen und praxisnahen Zugang zu dieser häufig nicht leicht zu verstehenden Thematik zu finden.

Das Buch will in einer für Nichtjuristen verständlichen Form in die Welt des Produktsicherheitsrechts, der CE-Kennzeichnung und des Produkthaftungsrechts einführen. Es soll triftigstes Gefühl dafür vermitteln, worum es in diesem Rechtsgebiet geht, welche Probleme sich in der Praxis häufig ergeben und an welcher Stelle den Anforderungen des Produktsicherheitsrechts besondere Beachtung geschenkt werden sollte. Dabei kommen wir nicht umhin, Ihnen einige Gesetze, Verordnungen und EU-Richtlinien vorzustellen und ihre wesentlichen Inhalte zu erläutern.

## **Zur Struktur des Buches**

Wir sollten uns nichts vormachen: Europarechtlich geprägtes Produktsicherheitsrecht, CE-Kennzeichnung, Haftung für fehlerhafte Produkte auf der Basis verschiedener Rechtsgrundlagen – all das erklärt sich nicht mal eben und durch wenige Worte. Viele der in diesem Leitfaden angesprochenen Fragen und Probleme sind rechtlicher Natur und komplexer als wir dies in einem ersten Aufriss darstellen könnten. In der Praxis wird deshalb – auch nach der Lektüre dieses Buches – ein zweiter oder dritter Blick in die Details angezeigt sein. Die Befassung mit Detailproblemen wird jedoch vereinfacht, wenn man sich zuvor einen möglichst anschaulichen Überblick über die Materie verschaffen konnte.

Einen solchen Überblick wollen wir Ihnen zunächst mit dem Leitfaden in **Teil 1** des Buches an die Hand geben. Wir wissen selbst, dass es dabei an vielen Stellen im Sinne einer vollständigen Darstellung der Materie geboten wäre, weiter ins Detail zu gehen, ausführlicher zu werden oder eine Auseinandersetzung mit schwierigen Abgrenzungsproblemen zu leisten. Als **Leitfaden** für den ersten Einstieg in das Thema wäre eine solche Darstellung allein schon aufgrund des dafür erforderlichen Umfangs kaum geeignet.

**Teil 2** des Buches zeigt am Beispiel eines mobilen Hebezeuges (Multilift) eine durchgängige **Dokumentation** zu allen wesentlichen Maßnahmen des Leitfadens. Einen besonderen Schwerpunkt haben wir hier auf die Thematik der Risikobeurteilung nach der EG-Maschinenrichtlinie sowie auf die Anforderungen an die Benutzerinformation gelegt. Hier erkennen wir in der Praxis immer wieder große, manchmal unerklärlich große Probleme. Darüber hinaus drohen hier auch häufig Haftungsprobleme, die in der Praxis regelmäßig unterschätzt werden.

In **Teil 3** des Buches werden die **rechtlichen Grundlagen** des Produktsicherheitsrechts sowie des Produkthaftungsrechts vertieft. Dabei gehen wir besonders auf die rechtlichen Konsequenzen ein, die mit einer Missachtung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften einhergehen. Anhand realer Fälle aus **Rechtsprechung und Behördenpraxis**, möchten wir ihnen ein Gefühl dafür vermitteln, wie die Gerichte und Behörden in Deutschland Verstöße gegen das Produktsicherheitsrecht sanktionieren und wie die geschilderten Probleme hätten vermieden werden können, wenn das Thema Produktsicherheit bei den im Unternehmen verantwortlichen Personen bereits frühzeitig Beachtung gefunden hätte. Sie können so aus Fehlern, die in der Vergangenheit gemacht wurden, lernen und profitieren.

Einige besonders praxisrelevante Rechtsgrundlagen wie z. B. die EG-Maschinenrichtlinie, das Produktsicherheitsgesetz und das Produkthaftungsgesetz haben wir in **Teil 4** des Buches im Originalwortlaut für Sie zusammengestellt. Der Abdruck der Vorschriften soll dazu anregen, ohne großen Aufwand an der ein oder anderen Stelle vielleicht doch noch einen vertiefenden Blick in die jeweiligen Rechtsvorschriften zu wagen.



Auf [plus.hanser-fachbuch.de](https://plus.hanser-fachbuch.de) stehen eine ausführliche Version von Teil 2 des Buches (Praxisbeispiel: Multilift E 100g) sowie ergänzende Mustervorlagen und Rechtstexte zum Download bereit.

# TEIL 1

Praxisleitfaden  
zur Umsetzung des  
Produktsicherheits-  
rechts

# Einleitung und Überblick

In Teil 1 des Buches wird zunächst ein Praxisleitfaden zur Umsetzung des Produktsicherheitsrechts vorgestellt. Dieser Leitfaden gliedert sich in 5 aufeinander aufbauende Schritte, die sozusagen einen allgemeinen (CE-)Prozess darstellen, mit dem man „sichere“ Produkte herbeiführen kann – diese 5 Schritte sind:

## **1. Rechtliche Grundlagen kennen**

Am Anfang ist es hilfreich, sich mit einigen grundlegenden Rechtsbegriffen und deren Zusammenhänge vertraut zu machen, wobei auch die rechtlichen Konsequenzen zu beachten sind.

## **2. Anwendung der Rechtsvorschriften prüfen**

Bezogen auf ein Produkt ist dann zuerst zu prüfen welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind (in vielen Fällen sind das die sog. „CE-Richtlinien“) – damit entsteht zugleich die Arbeitsgrundlage für die nachfolgenden Schritte 3 und 4.

## **3. Sicherheitsanforderungen erfüllen**

Nun sind die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen – das heißt im Wesentlichen eine Risikobeurteilung durchzuführen und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, wozu auch eine Benutzerinformation gehört.

## **4. Konformität nachweisen**

Jetzt ist noch nachzuweisen, dass die in Schritt 3 umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich die Sicherheitsanforderungen aller in Schritt 2 ermittelten Rechtsvorschriften erfüllen – bei den CE-Richtlinien wird dies dann insbesondere mit der EU-Konformitätserklärung und dem Anbringen der CE-Kennzeichnung bestätigt.

## **5. Produktsicherheit organisieren**

Dieser Schritt ist eine notwendige Ergänzung, will man das Produktsicherheitsrecht im Unternehmen rechtssicher und effizient umsetzen – hierbei gilt es alle erforderlichen Maßnahmen genau festzulegen und auch in die betrieblichen Abläufe einzubinden.

# 1

## Rechtliche Grundlagen kennen

### Übersicht

Hier werden folgende Punkte behandelt:

- Einstieg in das Produktsicherheitsrecht
- Das Produktsicherheitsrecht im EU-Harmonisierungskonzept
- Rechtliche Konsequenzen

## ■ 1.1 Einstieg in das Produktsicherheitsrecht

---

**Hinweis** Zum Einstieg ins Thema werden einige grundlegende Aspekte des Produktsicherheitsrechts vorgestellt:

- Definition und Ziel
  - Umfang
  - Was ist ein Produkt?
  - Was bedeutet Bereitstellung auf dem Markt?
  - Wer ist Bereitsteller?
- 

**Definition und Ziel** Unter dem Produktsicherheitsrecht sollen hier alle zwingend anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) verstanden werden:

- die an Produkte bei ihrer Bereitstellung auf dem Markt bestimmte Mindestanforderungen stellen; wobei diese Anforderungen vor allem auf die Sicherheit und Gesundheit der Verwender bzw. Dritter ausgerichtet sind, darüber hinaus aber auch Umweltaspekte enthalten können

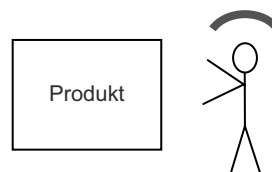
und

- deren Einhaltung von Behörden überwacht wird.

Dabei geht es vor allem darum:

**Produkte sollen „sicher“ sein – denn: wenn Menschen Produkte verwenden, soll den Menschen (und auch der Umwelt) nichts passieren!**

Die nachstehende Grafik will dies noch einmal verdeutlichen und symbolisiert dabei den Schutz des Menschen quasi durch eine „Schutzmütze“.



In diesem Sinn ließen sich alle Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts auch in einem einzigen Satz zusammenfassen: **Stellen Sie sichere Produkte her!**

Doch so einfach macht es sich der Gesetzgeber nicht – schauen wir also weiter.

---

**Umfang** Das Produktsicherheitsrecht umfasst eine Vielzahl von Rechtsvorschriften – zum Beispiel:

- das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- die Gesetze und Verordnungen, mit denen die sogenannten „CE-Richtlinien“ umgesetzt werden – dazu gehören zum Beispiel:
  - die 1. Verordnung zum ProdSG  
(Umsetzung der EU-Niederspannungsrichtlinie)
  - die 6. Verordnung zum ProdSG  
(Umsetzung der EU-Druckbehälterrichtlinie)
  - die 9. Verordnung zum ProdSG  
(Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie)
  - die 12. Verordnung zum ProdSG  
(Umsetzung der EU-Aufzugsrichtlinie)
  - die 14. Verordnung zum ProdSG  
(Umsetzung der EU-Druckgeräterichtlinie)
  - Das EMV-Gesetz  
(Umsetzung der EU-EMV-Richtlinie)
  - die Bauproduktenverordnung  
(... gilt unmittelbar)
  - die Medizinprodukteverordnung  
(... gilt unmittelbar)
  - ... (mittlerweile gibt es etwa 25 solcher CE-Vorschriften)
- sowie die zahlreichen Spezialgesetze für bestimmte Produktgattungen, wie zum Beispiel:
  - Personenbeförderungsmittel
  - Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände oder
  - Arzneimittel.

Wie diese Beispiele zeigen, stellen die CE-Vorschriften nur einen Teil des Produktsicherheitsrechts dar – für viele Unternehmen allerdings den maßgeblichen Teil.

Und schließlich können sich auch noch aus Rechtsvorschriften, die eher anderen Rechtsbereichen wie zum Beispiel dem Umweltrecht zuzuordnen sind, einzelne Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt ergeben – Beispiele hierfür sind die REACH-Verordnung und die Emissionsverordnung für mobile Maschinen.

Weiterhin sei noch darauf hingewiesen, dass in den Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts neben den Anforderungen an die Produkte durchaus auch noch andere Aspekte geregelt sein können wie zum Beispiel:

- Anforderungen an die Inbetriebnahme
- Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sowie Informations- und Meldepflichten an diese Behörden
- Anforderungen an notifizierte Stellen und/oder
- die Verwendung des GS-Zeichens.

*Anmerkung:* Eine Übersicht zu den häufig anzuwendenden Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts ist in Kapitel 2 enthalten – und eine quasi vollständige Liste zu den sog. „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ für Non-Food-Produkte findet man in der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 Anhang I.

---

#### **Was ist ein Produkt?**

Ein Produkt im Sinne des Produktsicherheitsrechts kann zunächst einmal jede hergestellte fertige oder auch unfertige Sache sein, die Menschen in irgendeiner Art und Weise verwenden, wie zum Beispiel:

- Gegenstände für den privaten Gebrauch
- technische Arbeitsmittel
- Stoffe und sonstige Materialien
- Nahrungsmittel für Menschen und Tiere
- Softwareprogramme, sogar Elektrizität und anderes mehr.

Weiterhin kann im rechtlichen Sinn ein quasi neues Produkt entstehen, wenn man:

- verschiedene fertige und/ oder unfertige Produkte zu einer neuen Gesamtheit zusammenfügt



oder

- ein bestehendes Produkt „wesentlich verändert“.

*Anmerkung:* Diese beiden Begriffe, „neue Gesamtheit“ und „wesentliche Veränderung“, die insbesondere bei Umbauten von Maschinen und Anlagen eine wichtige Rolle spielen, sind bislang noch „ungeklärte“ Rechtsbegriffe. In Deutschland gibt es dazu zwei (allerdings nicht rechtsverbindliche) Interpretationspapiere des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

- „Gesamtheit von Maschinen“ vom 05. 05. 2011 – IIIb5-39607-3 – im GMBI 2011 Nr. 12, S. 233–236
- „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ vom 09. 04. 2015 – IIIb5-39607-3 – im GMBI 2015 Nr. 10, S. 183–186.

#### Was bedeutet Bereitstellung auf dem Markt?

Unter „Bereitstellung auf dem Markt“ ist zunächst einmal jede Abgabe eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit an einen anderen zu verstehen, unabhängig davon, ob das Produkt verkauft, vermietet, verpachtet oder gar verschenkt wird.

Bei der „Bereitstellung auf dem Markt“ müssen die gesetzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsrechts erfüllt sein. Allerdings definiert jede Rechtsvorschrift des Produktsicherheitsrechts für ihren Anwendungsbereich selbst, wann genau ihre Anforderungen erfüllt sein müssen – insbesondere gilt:

- die älteren CE-Richtlinien wollen ihre wesentlichen Anforderungen vom Hersteller vor der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt, was man auch als Inverkehrbringen bezeichnet, erfüllt haben
- die neuen CE-Richtlinien wollen ebenso ihre wesentlichen Anforderungnen vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen erfüllt haben, aber sie nennen darüber hinaus auch noch Anforderungen für Einführer und Händler, die bei möglichen weiteren Bereitstellungen auf dem Markt bis hin zum (ersten) Endnutzer zu beachten sind

und

- das Produktsicherheitsgesetz will seine wesentlichen Anforderungen in § 3 bei jeder (!) Bereitstellung auf dem

Markt erfüllt haben – also auch dann, wenn beispielsweise ein Endnutzer (im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) sein gebrauchtes Produkt wieder auf dem Markt bereitstellt.

*Anmerkung:* Nach der neuen Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 Artikel 6 gilt ein Produkt auch als auf dem Markt bereitgestellt, wenn es online zum Verkauf angeboten wird.

---

#### Wer ist Bereitsteller?

Der Bereitsteller ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit verantwortlich ein Produkt auf dem Markt bereitstellt – im Besonderen kann dies sein:

- zunächst einmal der Hersteller – das ist zuallererst jemand, der Produkte selbst entwirft und fertigt, darüber hinaus kann aber auch derjenige als Hersteller eingestuft werden, der:
    - Produkte zu einer neuen Gesamtheit zusammenfügt
    - Produkte wesentlich verändert oder
    - seinen Namen / Label auf einem fremden Produkt anbringt (sog. Quasi-Hersteller)
  - der Einführer, der Produkte in den Wirtschaftsraum der EU importiert
  - der Händler, der Produkte in der Absatzkette weiterreicht
- oder auch
- der Endnutzer, wenn er (im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) gebrauchte Produkte wieder auf dem Markt bereitstellt.

Diese Begriffe sind in den produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften jeweils genau, leider aber noch nicht immer einheitlich definiert. Allerdings gilt seit dem 01. 01. 2010 eine EU-Verordnung (Nr. 765/2008), durch die diese Begriffe weitgehend vereinheitlicht wurden.

---

**Was bedeutet Inbetriebnahme?** Unter „Inbetriebnahme“ versteht man zunächst die erstmalige Verwendung eines Produkts durch den Endnutzer im Gebiet der Union.

Allerdings verlangen einige Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts, dass ihre Anforderungen auch bei der Inbetriebnahme zu erfüllen sind. Damit sind dann auch Produkte erfasst, die für den eigenen Gebrauch hergestellt werden, denn hierbei findet ja keine Bereitstellung auf dem Markt statt.

Dies gilt beispielsweise bei der Maschinenrichtlinie, der EMV-Richtlinie, der Funkanlagenrichtlinie und der ATEX-Richtlinie.

Weiterhin ist dabei zu beachten, dass mit der Inbetriebnahme ggf. zusätzliche einzelstaatliche Bestimmungen verbunden sein können.

---

## ■ 1.2 Das Produktsicherheitsrecht im EU-Harmonisierungskonzept

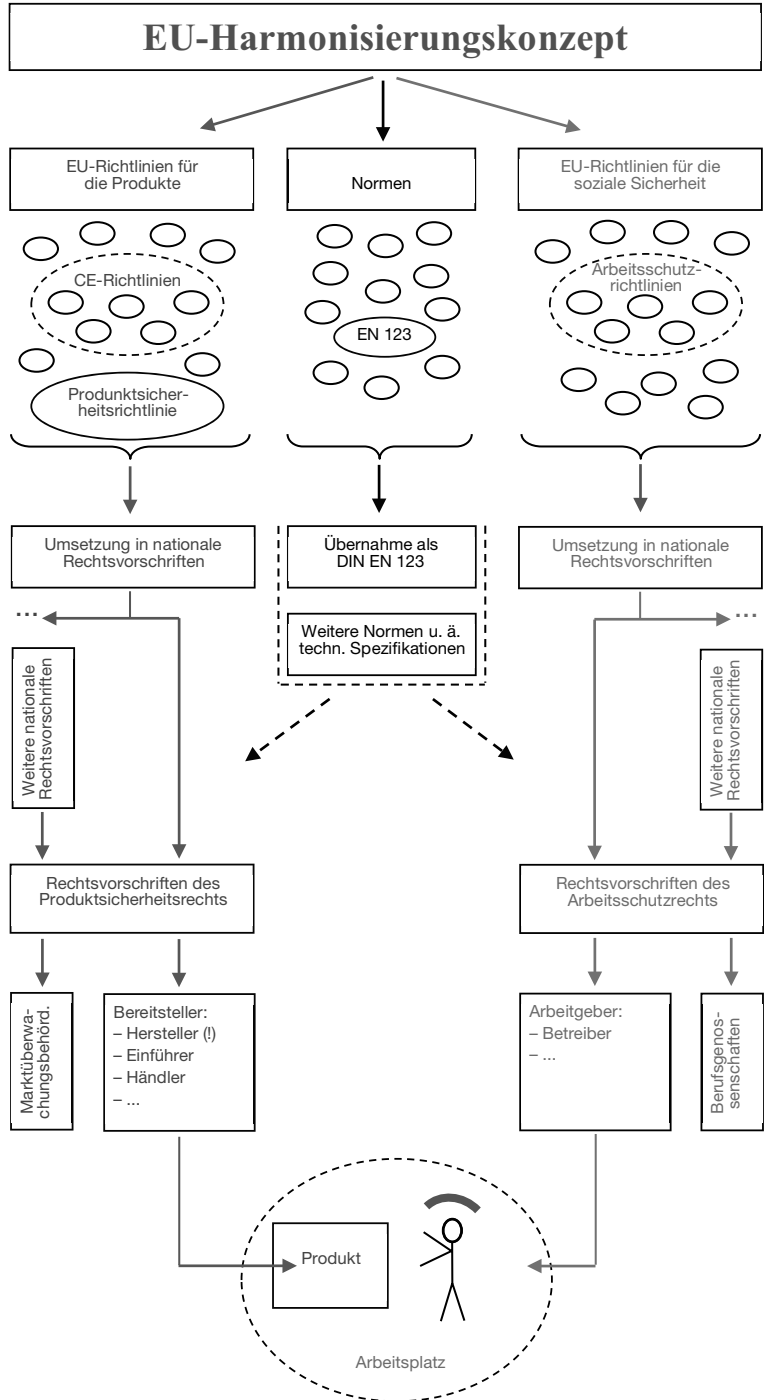
---

**Grafischer Überblick** Das Produktsicherheitsrecht soll jetzt im Kontext des EU-Harmonisierungskonzepts betrachtet werden. Dazu will die nachfolgende Grafik einen Überblick geben – darüber hinaus will diese Grafik auch verdeutlichen, wie das EU-Harmonisierungskonzept bis hinunter in die Praxis wirkt.

In den nachfolgenden Absätzen wird die Grafik noch näher erläutert.

**EU-Richtlinien und harmonisierte Normen** Das EU-Harmonisierungskonzept (vgl. vorherige Grafik, oberer Bereich), kann man als einen ordnungspolitischen Rahmen auffassen, aus dem heraus folgende Regelungen für den EU-Binnenmarkt erlassen werden:

- EU-Richtlinien für die Produkte – im Zusammenhang mit dem Produktsicherheitsrecht sind hier besonders die sog. CE-Richtlinien sowie die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie zu erwähnen



- EU-Richtlinien für die soziale Sicherheit – für die folgenden Betrachtungen kommt hier den EU-Arbeitsschutzrichtlinien eine besondere Bedeutung zu

und

- harmonisierte Normen.

### **EU-Richtlinien**

Die EU-Richtlinien für die Produkte wie auch die EU-Richtlinien für die soziale Sicherheit werden von den zuständigen Organen der EU verabschiedet und richten sich zunächst einmal an die Regierungen der Mitgliedstaaten – die haben die Aufgabe, EU-Richtlinien in nationale Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) umzuwandeln. Damit existieren dann in allen EU-Staaten gleichwertige nationale Rechtsvorschriften.

Man beachte dabei, dass die CE-Richtlinien nur einen Teil der EU-Richtlinien für Produkte ausmachen – CE ist also im Rahmen des Produktsicherheitsrechts bei Weitem nicht alles!

*Anmerkung:* Die älteren europäischen Richtlinien heißen noch EG-Richtlinien.

### **Harmonisierte Normen**

Die harmonisierten Normen werden auf Grundlage eines Mandats der EU-Kommission von den privatrechtlich organisierten europäischen Normungsorganisationen erarbeitet – dem:

- Europäischen Komitee für Normung (CEN)
- Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC)

oder

- Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI).

Die EU-Kommission veröffentlicht zunächst die Fundstellen der harmonisierten Normen als „EN“ im Amtsblatt C der Europäischen Union. In Deutschland wird eine EN-Norm dann vom DIN bzw. DKE in das nationale Normenwerk um-

gesetzt und ihre Fundstelle als „DIN EN“ im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### **Die 4 Grundprinzipien**

Das Zusammenwirken von EU-Richtlinien für Produkte und harmonisierten Normen wird durch die 4 Grundprinzipien, auf die sich das EU-Harmonisierungskonzept inzwischen stützt, weiter geregelt:

1. EU-Richtlinien nennen nur noch grundlegende Anforderungen, in den meisten Fällen Sicherheitsanforderungen.
  2. Harmonisierte Normen konkretisieren im Auftrag der EU die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien.
  3. Harmonisierte Normen sind freiwillig anzuwenden, sie haben keinerlei obligatorischen Charakter.
  4. Die Anwendung harmonisierter Normen führt zu einer sogenannten Vermutungswirkung – das heißt, für die Bereiche, die diese Normen abdecken, wird die Übereinstimmung mit den jeweiligen Anforderungen der EU-Richtlinien vermutet.
- 

#### **Produktsicherheit und Arbeitsschutz**

Die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts (vgl. vorherige Grafik, linker Bereich) ergeben sich:

- nur zu einem Teil aus den Rechtsvorschriften, die aus der Umsetzung von EU-Richtlinien hervorgegangen sind

sowie

- aus weiteren nationalen Rechtsvorschriften, die nur in Deutschland gelten.

Auf dem weiteren Weg in die Praxis wenden sich die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts einmal an die Marktüberwachungsbehörden und natürlich an die Bereitsteller von Produkten – die damit ihre sicherheitsrechtlichen Vorschriften für ihre Produkte erhalten.

Auf die gleiche Weise erhalten andererseits (vgl. vorherige Grafik, rechter Bereich) so auch die Arbeitgeber ihre sicherheitsrechtlichen Vorschriften, die sie an den Arbeitsplätzen

ihrer Beschäftigten einzuhalten haben. Diese Rechtsvorschriften knüpfen nicht an die Bereitstellung eines Produkts an, sondern an das zur Verfügungstellen eines Produkts als Arbeitsmittel und sind deshalb nicht primär vom Bereitsteller in den Blick zu nehmen.

Die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts und des Arbeitsschutzrechts bilden zusammen eine Art „Sicherheitsklammer“, die einerseits die Bereitsteller und andererseits auch die Arbeitgeber für den Schutz der Menschen, die Produkte verwenden, in die Pflicht nimmt. Auf diese Weise wird sozusagen die „Schutzmütze“ realisiert.

---

#### Harmonisierte und nicht harmonisierte Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts wie auch des Arbeitsschutzrechts speisen sich jeweils aus zwei Quellen (vgl. vorherige Grafik, mittlerer Bereich), demzufolge spricht man von:

- **harmonisierten Rechtsvorschriften** – das sind:
  - einmal deutsche Rechtsvorschriften, die aus der Umsetzung von EU-Richtlinien hervorgegangen sind und zu denen auch in den anderen EU-Staaten völlig vergleichbare nationale Rechtsvorschriften existieren sowie
  - zum anderen EU-Verordnungen, die unmittelbar in allen EU-Staaten gelten

und

- **nicht harmonisierten Rechtsvorschriften** – das sind nationale Rechtsvorschriften, die etwa nur in Deutschland gelten.

Dieses Prinzip gilt im Allgemeinen auch in den anderen EU-Staaten.

Das EU-Harmonisierungskonzept sieht zwar als Ziel eine vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts vor, das heißt es soll nur noch einheitliche, also in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gültige technische Anforderungen an Produkte geben – allerdings ist dieses Ziel noch nicht ganz erreicht.

Aus dem Blickwinkel der Produkte sind dann folgende Unterscheidungen zu beachten – denn es gibt:

- **harmonisierte Produkte** – das sind Produkte, die nur unter eine oder mehrere harmonisierte Rechtsvorschriften fallen und somit überall in der EU auf dem Markt bereitgestellt werden können
  - **teilharmonisierte Produkte** – das sind Produkte, die einerseits unter eine oder mehrere harmonisierte Rechtsvorschriften fallen, darüber hinaus aber auch von nicht harmonisierten Rechtsvorschriften einzelner EU-Staaten betroffen sind, in denen nicht harmonisierte Teilaspekte geregelt werden, wie zum Beispiel umweltrechtliche Belange; diese Produkte müssen bei ihrer Bereitstellung auf dem Markt dann auch die nicht harmonisierten Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Staats erfüllen
  - **nicht harmonisierte Produkte** – das sind Produkte, die unter keine harmonisierte Rechtsvorschrift fallen und somit bei ihrer Bereitstellung auf dem Markt die nicht harmonisierten Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Staats erfüllen müssen.
- 

Ist CE-konform auch schon rechtskonform?

Zur CE-Kennzeichnung sei noch angemerkt: Ein CE-konformes Produkt ist nicht automatisch in allen Belangen auch ein rechtskonformes Produkt. So kann ein Produkt durchaus den Anforderungen aller anzuwendenden CE-Richtlinien entsprechen und zu Recht ein CE-Kennzeichen tragen, gleichzeitig aber gegen andere harmonisierte Rechtsvorschriften verstoßen wie zum Beispiel gegen die EG-Produktsicherheitsrichtlinie, die insbesondere für Verbraucherprodukte weitere Anforderungen formuliert.

In diesem Zusammenhang sei auch die häufig pauschal gebrauchte „Reisepass-Aussage“ zur CE-Kennzeichnung konkretisiert – hier muss es heißen: Die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt ist nur im Geltungsbereich der angewendeten CE-Richtlinien der „Reisepass des Produkts innerhalb Europas“.

---



# Stichwortverzeichnis

## Symbole

4 Grundprinzipien, EU-Harmonisierungskonzept 12  
9. ProdSV 186  
§ 823 Abs. 1 BGB 195

## A

Akkreditierung 183 ff.  
Alignment Package 184, 193  
Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie 177, 187  
Anwendungsprüfung, Grundlegendes 24  
Anwendungsprüfung, Vorgehen 37  
Arbeitsschutz 12  
Art. 4, MÜ-VO 189, 193  
Ausreißer 203, 208  
Ausschlussfrist 209  
Außervertragliche Ansprüche 194

## B

Behördliche Anordnungen 15  
Behördliche Konsequenzen 190  
Behördliche Maßnahmen 190  
Behördliche Notifikationspflicht 193  
Behördliches Vertriebsverbot 212  
Benannte Stelle 185  
Berechtigte Sicherheitserwartung 207  
Bereitstellung auf dem Markt 179, 183  
Beschluss Nr. 768/2008/EG 183  
Beschwerdemanagement 199  
Bestimmungsgemäße Verwendung 198  
Betriebsanleitung 227

Beweislast 203, 216  
Beweislastumkehr 203, 215  
Binnenmarktrichtlinien 181  
Bußgeld 192 f.

## C

CE-Kennzeichnung 185 ff., 192  
CE-konform 14  
CEN 179  
CENELEC 179  
CE-Richtlinie 177, 181, 185 f.

## D

Delegation 211  
Deliktische Haftung 195  
Detailharmonisierung 180  
DIN 179, 217  
Durchsuchung im Herstellerunternehmen 230

## E

EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG 186  
EG-Richtlinie 177  
EMV-Richtlinie, Anwendung 35  
EMV-Richtlinie, Konformitätsnachweis 102  
EMV-Richtlinie, Sicherheitsanforderungen 51  
ETSI 179  
EU-Konformitätserklärung 185

EU-Richtlinie 11, 177, 181  
 EU-Verordnung 177

## F

Fabrikationsfehler 198  
 Fabrikationspflicht 197  
 Fahrlässigkeit 202, 208  
 Fertigungsfehler 198, 215  
 Flucht in die Instruktion 198, 221, 226  
 Freier Warenverkehr 180  
 Freiheitsstrafen 230  
 Fulfillment-Dienstleister 188

## G

Garantenpflicht 210  
 Gebrauchsanleitung 184, 192, 227  
 Gebrauchstauglichkeit 207  
 Gefährdungshaftung 208  
 Gefahrenabweidungsmaßnahmen 210, 229  
 Gefahrenabweidungspflicht 200, 223, 231 f.  
 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz 186  
 Geschäftsführer 211, 228 ff.  
 Gesetze 178  
 Gewinnabschöpfung 193  
 Grundsatz inhärenter Sicherheit 227

## H

Haftung nach § 823 BGB 17  
 Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz 19  
 Haftungsbegrenzungen 208  
 Händler 183, 191, 206  
 Harmonisierte Normen 11  
 Harmonisierte Rechtsvorschriften 13  
 Harmonisierte technische Normen 181  
 Harmonisierung, Binnenmarkt 180  
 Heilbehandlungskosten 194  
 Hersteller 183, 193

## I

Importeur 206  
 Innocent Bystander 202, 233  
 Instruktionsfehler 199  
 Instruktionspflicht 198, 218  
 Interne Fertigungskontrolle 185  
 Inverkehrbringen 179, 183, 199, 205

## K

Kombinationsgefahr 224  
 Konformitätsbewertung 185  
 Konformitätsbewertungsstelle 183 ff.  
 Konformitätsbewertungsverfahren 95  
 Konformitätserklärung 192  
 Konformitätsnachweis, Grundlegendes 94  
 Konformitätsnachweis, Vorgehen 104  
 Konstruktionsfehler 197, 216 ff.  
 Konstruktionspflicht 196  
 Körperverletzung 210, 228

## L

Leitende Angestellte 211  
 Lieferant 206

## M

Mängelgewährleistung 194  
 Marktbeobachtungspflicht 199  
 Marktüberwachung 183  
 Marktüberwachungsbefugnisse 188  
 Marktüberwachungsbehörden 190  
 Marktüberwachungsgesetz 189  
 Marktüberwachungsverordnung 183, 188  
 Maschinenrichtlinie 186, 221  
 Maschinenrichtlinie, Anwendung 30  
 Maschinenrichtlinie, Konformitätsnachweis 97  
 Maschinenrichtlinie, Sicherheitsanforderungen 48  
 Maschinenverordnung 177, 186  
 MÜG 189  
 MÜ-VO 183, 188

**N**

Nationale Rechtsvorschrift 178  
Nationaler Umsetzungsakt 178, 186  
Neues Konzept 180  
New Approach 180  
New Legislative Framework 182  
Nicht harmonisierte Rechtsvorschrift 13  
NLF 182  
Notifikationspflicht 184, 192 f.  
Notifizierte Stelle 95, 185

**O**

Old Approach 180  
Online-Handel 179, 188  
Ordnungswidrigkeit 192 f.

**P**

Pflegebetten-Urteil 201, 231  
Präventive Wirkung 191  
ProdHaftG 195, 204  
ProdSG 186  
Product Compliance 21  
Produktbeobachtungspflicht 199, 223  
Produktbezogenes Umweltrecht 178  
Produkthaftung 16, 194  
Produkthaftungsgesetz 195, 204  
Produkthaftungsrichtlinie 204  
Produktsicherheitsgesetz 186  
Produktsicherheitsgesetz, Anwendung 28  
Produktsicherheitsgesetz, Konformitätsnachweis 96  
Produktsicherheitsgesetz, Sicherheitsanforderungen 46  
Produzentenhaftung 195

**Q**

Quasihersteller 205

**R**

Rechtsprechung 212  
Rechtsvorschriften im Überblick 26  
Reklamations- und Beschwerdemanagement 230  
Restgefahren 198  
Reverse Engineering 188  
Risikobasierter Ansatz 191  
Risikobeurteilung 58, 61  
RoHS-Richtlinie 177  
Rücknahme 191  
Rückruf 191

**S**

Sachmängelhaftung 16  
Sachverständige 216  
Schadensersatz 194  
Schmerzensgeld 194  
Selbstanschwörungspflicht 193  
Selbstbehalt des Geschädigten 209  
Sicherheitsanforderungen, Grundlegendes 44  
Sicherheitsanforderungen, Vorgehen 52  
Sicherheitshinweis 184, 187, 192  
Staatsanwaltschaft 231  
Stand von Wissenschaft und Technik 196, 207, 218 f.  
Stilllegungsaufforderung 231  
Strafrechtliche Produktverantwortung 209  
Strafrechtliche Verfolgung 20  
Straftatbestände 210, 228

**T**

Tatsächlicher Hersteller 205  
Technische Norm 179, 181, 217 ff.  
Tötung 210, 230  
TÜV 216

**U**

Umrüstungsaktion 232  
Unterlassen 210  
Untersagungsverfügung 212

**V**

VDE 179  
Verantwortlicher Wirtschaftsakteur 189,  
192 f.  
Verbraucherprodukte 177, 187  
Verdienstausfallentschädigung 194  
Verjährung 203, 209  
Verkehrssicherungspflicht 196  
Vermutungswirkung 181  
Verordnung (EG) Nr. 765/2008 183  
Verordnung (EU) 2019/1020 183, 188  
Verordnungen 178  
Verschulden 202, 208  
Verschuldensunabhängige Haftung 204  
Vertragliche Ansprüche 194

Vier Grundprinzipien, EU-Harmoni-  
sierungskonzept 12  
Vollzug des Produktsicherheitsrechts 190  
Vollzugspraxis 192  
Vorhersehbare Fehlanwendung 198, 212,  
221, 226 f.  
Vorrang der Konstruktion 227  
Vorsatz 202, 208  
Vorstände 211

**W**

Warnung 190, 198, 223, 231 f.  
Wettbewerber 225  
Wettbewerbsprodukte 225

**Z**

Zivilrecht 193  
Zollkontrolle 189  
Zubehörmarkt 226